

# **DURCHFÜHRUNG ZENTRALE PRÜFUNGEN 10 2019**

Verfahren – Termine  
zur Unterstützung der  
Dienstbesprechung in der Schule

Bezug: Rundverfügung zu den Zentralen Prüfungen 10 im Jahr 2019 – **Teil A**

# Hinweise zum Einsatz

- Alle an den ZP10 teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die Inhalte und Regelungen der **jährlichen Rundverfügungen** für die zentralen Prüfungen einschließlich deren Anlagen ausführlich mit allen am Verfahren beteiligten Lehrkräften im Rahmen einer vorbereitenden Dienstbesprechung zu erörtern.
- Diese PPP soll die Schulen dabei unterstützen.
- Sie enthält die wesentlichen Hinweise der Rundverfügung Teil A für die allgemeinen Schulen. Die Texte sind nicht urheberrechtlich geschützt, d. h. die Schulleitungen können in eigener Verantwortung Veränderungen oder Ergänzungen, z. B. für interne Absprachen, vornehmen!
- Die PPP ist ein Unterstützungsangebot der QUA-LiS: Es besteht keine Verpflichtung, sie einzusetzen.
- Die Verantwortung auf Vollständigkeit der Information liegt bei der Schulleitung.

# Änderungen gegenüber der Verfügung 2018

Im Schuljahr 2018/2019 sind die Hinweise und Regelungen vom Vorjahr zur Durchführung der zentralen Prüfungen neben den üblichen minimalen redaktionellen Änderungen in 1 Punkt geändert worden.

Das Kapitel zu den **Nachteilsausgleichen** (I.5) wurde gegenüber den Vorjahren präzisiert und durch weitere eigenständige Unterpunkte zu Autismus-Spektrum-Störungen, Rechenschwäche sowie ADS und ADHS ergänzt.

# **1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN**

# Schriftliche Prüfungen

## Termine

2019	Haupttermin	Nachschreibtermin
Deutsch	Donnerstag 16. Mai	Montag 27. Mai
Englisch	Dienstag 21. Mai	Mittwoch 29. Mai
Mathematik	Donnerstag 23. Mai	Dienstag 04. Juni

**Alle Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.**

Im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen findet Unterricht nach Plan statt.

**Es gibt jeweils keinen weiteren Nachschreibtermin mit zentral gestellten Aufgaben!** Prüflinge, die an den gesetzten Prüfungsterminen nicht teilnehmen können, meldet die Schule der oberen Schulaufsicht. Diese trifft eine Einzelfallregelung.

# Bearbeitungsdauer HSA

## Hauptschulabschluss nach Klasse 10

	Deutsch	Englisch	Mathematik
<b>Erster Prüfungsteil</b>	<i>30 Minuten</i>	<i>ca. 20 Minuten</i>	<i>30 Minuten</i>
<b>Zweiter Prüfungsteil</b>	<i>95 Minuten</i>	<i>70 Minuten</i>	<i>60 Minuten</i>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<i>125 Minuten</i>	<i>ca. 90 Minuten</i>	<i>90 Minuten</i>

<b>zzgl. Bonuszeit</b>	<i>10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)</i>	<i>10 Minuten (auf PT 2)</i>	<i>10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)</i>
<b>zzgl. Auswahlzeit</b>	<i>10 Minuten (für PT 2)</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>
<b>max. Prüfungsdauer</b>	<i>145 Minuten</i>	<i>ca. 100 Minuten</i>	<i>100 Minuten</i>

# Bearbeitungsdauer MSA

## Mittlerer Schulabschluss

	Deutsch	Englisch	Mathematik
<b>Erster Prüfungsteil</b>	<i>30 Minuten</i>	<i>ca. 20 Minuten</i>	<i>30 Minuten</i>
<b>Zweiter Prüfungsteil</b>	<i>120 Minuten</i>	<i>100 Minuten</i>	<i>90 Minuten</i>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<i>150 Minuten</i>	<i>ca. 120 Minuten</i>	<i>120 Minuten</i>

<b>zzgl. Bonuszeit</b>	<i>10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)</i>	<i>10 Minuten (auf PT 2)</i>	<i>10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)</i>
<b>zzgl. Auswahlzeit</b>	<i>10 Minuten (für PT 2)</i>	<i>keine</i>	<i>keine</i>
<b>max. Prüfungsdauer</b>	<i>170 Minuten</i>	<i>ca. 130 Minuten</i>	<i>130 Minuten</i>

# Bearbeitungsdauer

- Der 1. Aufgabenteil ist spätestens nach der dafür festgelegten Dauer (in Deutsch und Mathematik ggf. zuzüglich der Bonuszeit von 10 Minuten) abzugeben.
- Nach der Abgabe des ersten Teils kann sofort mit dem zweiten Aufgabenteil begonnen werden.
- Wird in den Fächern Deutsch und Mathematik der erste Aufgabenteil früher als in der oben vorgesehenen Zeit abgegeben, steht entsprechend mehr Zeit für die Bearbeitung des zweiten Teils zur Verfügung.
- **Die Uhrzeiten des jeweils zur Verfügung stehenden Zeitrahmens werden von der Aufsicht führenden Lehrkraft zu Beginn der Prüfung an die Tafel geschrieben, z. B.:**

## ZP 10 Deutsch MSA

*Beginn 9:00 Uhr*

*Abgabe 1. Prüfungsteil spätestens 9:40 Uhr*

*Abgabe 2. Prüfungsteil spätestens 11:50 Uhr*

# Hilfsmittel: Deutsch

- Im Fach Deutsch müssen mehrere Exemplare eines Wörterbuchs zur deutschen Rechtschreibung zur Einsichtnahme für die Prüflinge im Prüfungsraum bereit liegen.
- Fünf Exemplare dürften in der Regel ausreichen.
- Wörterbücher für andere Muttersprachen als Deutsch sind in den zentralen Prüfungen nicht zugelassen.
- Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, so sind diese von der jeweiligen Fachlehrkraft zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

# Hilfsmittel: Englisch

- Im Fach Englisch sind **keine Wörterbücher** zugelassen.
- Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, so sind diese von der jeweiligen Fachlehrkraft zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

Bitte beachten:

RdErl. des MSW v. 18.11.2005 zum Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern, BASS 15 – 02 Nr. 13.

# Hilfsmittel: Mathematik

- Zugelassene Hilfsmittel: Zirkel, Geodreieck, eine handelsübliche oder die im Bildungsportal bereitgestellte Formelsammlung und ein wissenschaftlicher Taschenrechner.
- Alle Hilfsmittel müssen im Unterricht eingeführt und regelmäßig verwendet worden sein. Sie dürfen keine Kommentierungen, Zusätze oder handschriftlichen Notizen enthalten. Hiervon hat sich die zuständige Fachlehrkraft vor der Prüfung zu überzeugen.
- Der Taschenrechner unterliegt keiner Einschränkung bzgl. des Funktionsspektrums. Die Fachlehrkraft hat vor der Prüfung bei allen Taschenrechnern einen Speicher-Reset durchzuführen oder sich vom vorgenommenen Reset überzeugt.
- Alle genannten Hilfsmittel dürfen *in beiden Prüfungsteilen* verwendet werden.
- Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, so sind diese von der jeweiligen Fachlehrkraft zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
- Link zur Formelsammlung des MSB:  
[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/faecher/fach.php?fach=44](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/faecher/fach.php?fach=44)

# Täuschungsversuche

- Das Mitführen elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Handys, Smartphones, Pocket-PCs, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet.
- Bereits das Mitführen kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
- **Die Prüflinge sind darüber vor der Prüfung zu informieren!**
- Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen veranlasst ist.
- Die Schulen beugen Täuschungsversuchen im Prüfungsverfahren durch geeignete Maßnahmen vor.  
Z. B. dürfen Prüflinge den Prüfungsraum nur außerhalb der schulischen Pausenzeiten und nur mit Erlaubnis der Aufsicht verlassen. Die Erlaubnis kann jeweils nur einem Prüfling erteilt werden.
- Im Falle eines Täuschungsversuchs ist nach APO-S I § 38 Abs. 2 zu verfahren.

# **2 KORREKTURHINWEISE**

# Bewertungsvorgaben

## *Unterlagen für die Lehrkraft*

- Mit den Prüfungsaufgaben werden die betreffenden Beurteilungs- und Bewertungsvorgaben *verbindlich vorgegeben*. (APO-S I § 33 (3))
- Die Kriterien dürfen von den Korrigierenden nicht verändert oder angepasst werden.
- Für die Prüfungsleistungen dürfen nur **ganze Punkte** vergeben werden.
- Die Unterlagen enthalten zur Entlastung der Lehrkräfte einen verkürzten Bewertungsbogen für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur.
- Auf dem Bewertungsbogen werden die Beurteilungen für jeden Prüfling dokumentiert. Eine weitere Dokumentation ist nicht erforderlich.

# Bewertungsvorgaben

## *Maximalpunktzahl – Korrekturvorschrift*

- Prüfungsleistungen, die Lösungen bzw. Ausführungen enthalten, die als richtig im Sinne der Aufgabenstellung zu bewerten sind, aber nicht durch die angegebenen Kriterien erfasst werden, sollen in den Fächern Deutsch und Englisch als "*weiteres aufgabenbezogenes Kriterium*" berücksichtigt und im Bewertungsbogen notiert werden.
- Für dieses zusätzliche Kriterium ist ebenfalls eine Höchstpunktzahl angegeben.
- Die für die jeweilige Teilaufgabe zu erreichende Höchstpunktzahl darf aber insgesamt nicht überschritten werden.
- Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und sachliche Fehler sind in der Prüfungsarbeit entsprechend den Korrekturvorschriften des jeweiligen Faches zu kennzeichnen.

# **3 NOTENFINDUNG**

**Vornote**

**Prüfungsnote**

**Mündliche Prüfung**

**Festlegung der Abschlussnote**

# Vornote

- In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die Abschlussnoten je zur Hälfte aus der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung, ggf. auch aus einer mündlichen Prüfung gebildet.
- Die **Vornote** erfasst die in der Klasse 10 erbrachten Leistungen. Sie wird nicht arithmetisch ermittelt. Vielmehr berücksichtigt sie die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf der gesamten Klasse 10 bis zum Zeitpunkt der Festlegung. Dieser Zeitpunkt liegt vor dem Termin für die mündliche Prüfung (§ 32 APO-S I).

# Prüfungsnote

- Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft bewertet.
- Die Zweitkorrektur erfolgt durch eine weitere Fachlehrkraft.
- Bei Abweichungen der Notenvorschläge sollen sich beide Lehrkräfte einigen.
- Ist keine Einigung möglich, bestimmt die Schulleitung eine dritte Lehrkraft: Die Note wird jetzt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

# Bekanntgabe

## Vornote und Prüfungsnote

- Die **Bekanntgabe der Vornote** (Jahresnote) und der **Prüfungsnote** erfolgt am **Montag, 17. Juni 2019** (*Anlage Terminübersicht – VV*).
- Je nach Notenbild müssen die Prüflinge auf die Möglichkeit oder Verpflichtung zur Teilnahme an einer mündlichen Prüfung hingewiesen werden.
  - Vornote und Prüfungsnote weichen um **zwei Notenstufen** ab:  
Die Fachlehrkraft setzt die Zeugnisnote nach dem arithmetischen Mittel fest oder der Prüfling entscheidet sich für eine mündliche Prüfung.
  - Vornote und Prüfungsnote weichen um **drei Notenstufen** ab:  
Eine mündliche Prüfung findet statt.
- Formblatt: *Anlage 4 – VV*

# **MÜNDLICHE ABWEICHUNGSPRÜFUNGEN**

# Mündliche Abweichungsprüfungen

## Freiwillige und verpflichtende Teilnahme

- Die Prüflinge sind über die Chancen und Risiken der freiwilligen Prüfung zu beraten.
- Die Tabellen zur Ermittlung der Abschlussnote können dazu hilfreich sein. In den Tabellen ist jeweils die Abschlussnote für alle möglichen Varianten von Vornote, Prüfungsnote und Note der mündlichen Prüfung aufgelistet (*Anlage 6 – VV*).
- Das *Formblatt (Anlage 4 – VV)* muss von den Eltern – bei vorliegender Volljährigkeit vom Prüfling selbst – unterschrieben spätestens bis zum von der Schule genannten Termin an die Schule zurückgegeben werden.
- Als eine Entscheidungsgrundlage für die Meldung zu einer freiwilligen Prüfung bzw. zur frühzeitigen Vorbereitung auf eine obligatorische Prüfung teilt die Fachlehrkraft am **Montag, 17. Juni 2019** (Tag der Notenbekanntgabe) dem Prüfling **drei Unterrichtsvorhaben** aus Klasse 10 als mögliche Prüfungsgrundlage mit (VVzAPO-S I VV zu § 34 Abs. 3).

# Mündliche Abweichungsprüfungen

## Termine

- Die mündlichen Prüfungen werden von der Schule terminiert;  
**Zeitraum Montag, 24. Juni bis Dienstag, 02. Juli 2019**  
(*Anlage Terminübersicht – VV*).
- Die Prüfungen können vormittags oder nachmittags stattfinden; sie dürfen i. d. R. zu keinem Unterrichtsausfall führen.
- Der Termin wird dem Prüfling spätestens am Unterrichtstag vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- Der Prüfling hat am Prüfungstag unterrichtsfrei.

# Mündliche Abweichungsprüfungen

## Prüfungsaufgaben und Vorbereitungszeit

- Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der mündlichen Prüfung gibt es für die Lehrkräfte fachliche Hinweise zur Orientierung:  
[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/faecher](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/faecher)
- Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufgabenstellung in schriftlicher Form.
- Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten.
- Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.

# Mündliche Abweichungsprüfungen

## Protokoll

- Im Protokoll werden die Gegenstände des Prüfungsgesprächs in Stichworten festgehalten.
- Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte.
- Ein entsprechendes *Formblatt* wird zur Verfügung gestellt (*Anlage 5 – VV*).

# Festlegung der Abschlussnote

## nach einer mündlichen Abweichungsprüfung

- Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung.
- Die Fachlehrkraft beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag.
- Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt die Bewertung.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einer *ganzen* Note ausgedrückt und im Protokoll begründet.
- Im Anschluss setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote für das Fach fest. Gewichtung: 5 (Vornote): 3 (Note der schriftlichen Prüfung): 2 (Note der mündlichen Prüfung) – APO-S I § 32 Abs. 3
- Ergeben sich bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist nur in diesem Fall bis einschließlich Dezimalstelle 5 die bessere Note, in den anderen Fällen die schlechtere Note festzusetzen.
- **Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen, vgl. „Tabelle zur Ermittlung der Abschlussnote“ (Anlage 6 – VV).**

# Festlegung der Abschlussnote

## ohne mündliche Prüfung

### **Abschlussnote: 50 % Vornote (Jahresnote) und 50 % Prüfungsnote**

- Vornote und Prüfungsnote stimmen überein: Sie bilden die Zeugnisnote.
- Vornote und Prüfungsnote weichen um **eine Notenstufe** ab: Die Fachlehrkraft setzt die Zeugnisnote fest (Abstimmung mit Zweitkorrektor). Dies kann die bessere oder die schlechtere Note sein.
- Vornote und Prüfungsnote weichen um **zwei Notenstufen** ab: Die Fachlehrkraft setzt die Zeugnisnote nach dem arithmetischen Mittel fest oder der Prüfling entscheidet sich für eine mündliche Prüfung.
- Vornote und Prüfungsnote weichen um **drei Notenstufen** ab: Eine mündliche Prüfung findet statt.

# **4 WEITERE INFORMATIONSQUELLEN**

# Aktuelles zur ZP10

**Aktuelle Informationen finden Sie im Bildungsportal:**

[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/uebersicht](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/uebersicht)

**bp Bildungsportal**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule

Anmelden Kontakt

zur Standardsicherung **Zentrale Prüfungen 10** Suchbegriff

Zentrale Prüfungen 10 · Übersicht

**Zentrale Prüfungen 10**

- Übersicht
- Fächer
- Rechtsgrundlagen
- Prüfungsaufgaben
- Ergebnisrückmeldung
- Weitere Dokumente
- Termine
- Fragen und Antworten

Zentrale Klausuren S II

Zentralabitur Berufliches Gymnasium

Zentralabitur GOST

Zentralabitur WBK

**Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10**

**ZP10 aktuell**

- 28.09.2018 - Ergebnisse der Zentralen Prüfungen 2018**  
Die schulspezifischen Ergebnisse der Zentralen Prüfungen 10 stehen den Schulen nun zur Verfügung. Zur Einsicht ist ein spezieller Rückmeldungs-Login erforderlich, der durch die Schulleitung auf einem Formular erneut angefordert werden kann .
- 12.09.2018 - Überarbeitete Formelsammlung**  
Die vom Ministerium für Schule und Bildung bereitgestellte Formelsammlung wurde überarbeitet (Stand: März 2018) und ist nun in zwei Fassungen verfügbar:
  - Formelsammlung ZP10 – Anforderungsniveau **HSA**
  - Formelsammlung ZP10 – Anforderungsniveau **MSA**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den **fachlichen Hinweisen** für das Fach Mathematik.

Berichte - Zentrale Prüfungen

- Ergebnisse 2017 (pdf, 712 kB)
- Ergebnisse 2016 (pdf, 112 kB)
- Ergebnisse 2015 (pdf, 616 KB)
- Daten zum Bericht

Fachdidaktische Rückmeldungen zu den ZP10

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik

Schulmailarchiv

- Mailarchiv des Bildungsportals

Nachteilsausgleiche

- Orientierungshilfe "Gewährung von Nachteilsausgleichen in der Sekundarstufe I"

Rechtliche Grundlagen

Dort finden Sie u. a.

# Übungsmaterialien

- Prüfungsarbeiten mit Bewertungsvorgaben aus den vorausgegangenen drei Prüfungsjahren stehen den Schulen zu Lehr- und Lernzwecken mit schulspezifischen Zugangsdaten im Bildungsportal zur Verfügung:  
[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/pruefungsaufgaben](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/pruefungsaufgaben)
- Die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Einsicht in die Aufgabenstellungen und Auswertungsanleitungen.
- Die Schulleitung hat die Zugangsdaten und regelt die Verteilung der Prüfungsmaterialien.

# Formblätter

- Alle Formblätter zur Durchführung der ZP10 (Anlagen 1 – 6 der Rundverfügung) stehen hier zum Download bereit:  
[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/rechtsgrundlagen](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/rechtsgrundlagen)
- Ausgenommen ist aus Gründen der Verfahrenssicherheit die *Terminübersicht* (Anlage 7).
- Alle Prüfungsunterlagen sind mit den Formblättern zu den Akten zu nehmen und auf Anfrage der Schulaufsicht vorzulegen.

# Fragen – Hilfestellung

- FAQs:

[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/fragen-und-antworten](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/fragen-und-antworten)

- Mail-Anfragen an:

[pruefungen10@qua-lis.nrw.de](mailto:pruefungen10@qua-lis.nrw.de)

- Hotline an Download- und Prüfungstagen:

8 bis 17 Uhr –  ... (die Telefonnummer wird im Netz nicht veröffentlicht)

Unklarheiten und wahrgenommene Probleme sind unverzüglich an diese Hotline zu übermitteln.

# **SONDERREGELUNGEN**

- nur bei Bedarf einsetzen -

# Besondere Regelungen für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

## Englisch

Die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 APO-S I sowie der Erlass Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (BASS 13 - 61 Nr. 1) bleiben unberührt.

## Hilfsmittel für Deutsch und Mathematik

Für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn der Klasse 9 oder später nach NRW gekommen sind, kann die Schulleitung die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches in ihrer Herkunftssprache oder ein deutschsprachiges Wörterbuch mit geeigneten Erklärungen oder Abbildungen zulassen – Bedingung: sie müssen im Unterricht regelmäßig verwendet worden sein.

**Sollten im Einzelfall darüber hinaus besondere Regelungen notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.**

# Gewährung von Nachteilsausgleichen in den ZP10

- In der ZP10-Verfügung Teil A (<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/rechtsgrundlagen/>) sind unter Gliederungspunkt I.5 Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen in den ZP10 dargestellt. Darüber hinaus stellt das MSB den Schulleitungen eine Orientierungshilfe zur Gewährung von Nachteilsausgleichen zur Verfügung (<http://url.nrw/nachteilsausgleiche>)
- Die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Prüfungsarbeiten muss im Meldeportal der QUA-LiS bis zum 10. Januar 2019 angemeldet werden unter [www.anmeldung.standardsicherung.de](http://www.anmeldung.standardsicherung.de) .
- Alle Schulen wurden darüber in einer Schulmail im November 2019 informiert.
- **Sollten an den Prüfungstagen des Haupttermins (Deutsch, Englisch, Mathematik) Prüflinge mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder mit Autismus-Spektrum-Störungen erkrankt sein, für die Sie modifizierte Prüfungsunterlagen beantragt haben, melden Sie dies bitte noch am Prüfungstag per E-Mail an [pruefungen10@qua-lis.nrw.de](mailto:pruefungen10@qua-lis.nrw.de) .**